



FAQ Corona-Pandemie, Stand 11.01.2021, 08:30 Uhr

Inhalt

Seit dem 11. Januar 2021 gelten angepasste Regelungen durch eine neue Corona-Schutzverordnung. Was beinhalten diese Neuerungen genau?	1
Es besteht eine sogenannte „Kontaktbeschränkung“. Was bedeutet dies genau für den Alltag?	1
Es gibt für manche Bereiche eine Maskentragpflicht. Wie sehen die Regelungen genau aus?	2
Wo kann ich eine Mund-Nase-Bedeckung kaufen?	3
Der Einzelhandel ist weitestgehend geschlossen. Welche Handelsgeschäfte und Einrichtungen haben weiterhin geöffnet?	3
Welche Einrichtungen sind derzeit geschlossen?	4
Welche Beschränkungen gibt es im Freizeit- und Kulturbereich?	5
Welche Regelungen gelten für den Sport- und Trainingsbetrieb?	5
Was ist bei Trauungen zu beachten?	5
Was ist bei Beerdigungen zu beachten?	5
Welche besonderen Regelungen gelten für Gottesdienste?	6
Welche besonderen Regelungen gelten für die Gastronomie?	6
Dürfen Campingplätze und Yachthäfen genutzt werden?	6
Kann ich weiterhin an einem dafür ausgewiesenen Gewässer angeln gehen?	6
Ein Wohnungsumzug steht an. Kann ich diesen mit Helfern durchführen?	6
Wie sehen die Regelungen zu den Kindertagesstätten und Schulen aus?	7
Kann ich noch Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen vornehmen?	7
Welche Gebiete gehören zu Risikogebieten?	7
Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?	7
Was bedeutet der Begriff „Quarantäne“?	7
Warum sollte ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben?	8
Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?	8
Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?	8
An welchen Außengrenzen werden Kontrollen durchgeführt?	8



Welche Einschränkungen gibt es bei der Organisation des Rathauses und der anderen städtischen Einrichtungen?	9
Finden die geplanten Rats- und Ausschusssitzungen statt?	9
Finden die geplanten Blutspendetermine statt?	9
Wie muss ich mich bei Symptomen verhalten?	10
Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?	10
Welche Altersgruppen sind besonders betroffen?	10
Welche Mittel sind geeignet bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)?	10
Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.....	11
Wie lange ist mit Einschränkungen im alltäglichen Leben zu rechnen?	11
Wo gibt es weitere Informationen?	11



Seit dem 11. Januar 2021 gelten angepasste Regelungen durch eine neue Corona-Schutzverordnung. Was beinhalten diese Neuerungen genau?

- Im öffentlichen Raum dürfen nur noch Angehörige des eigenen und maximal eine Person eines anderen Hausstandes zusammentreffen (betreuungsbedürftige Kinder dürfen die weitere Person begleiten).
- Der Präsenzunterricht wird ab sofort bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. In allen Schulen und Schulformen gilt ab dem 11. Januar 2021 für alle Jahrgangsstufen Distanzunterricht. Die Schulen bieten ein Notbetreuungsangebot für die Klassen 1-6 an.
- Zusätzliche Kinderkrankentage: 10 Tage pro Elternteil, 20 Tage pro alleinerziehendem Elternteil (Regelung durch den Gesetzgeber ist angekündigt).
- Der Einzelhandel bleibt weitestgehend geschlossen.
- Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist weiterhin untersagt.
- Die Regelungen gelten zunächst bis zum 31. Januar 2021.

[zurück zum Inhalt](#)

Es besteht eine sogenannte „Kontaktbeschränkung“. Was bedeutet dies genau für den Alltag?

- Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich
 - ausschließlich um Angehörige des eigenen Hausstandes handelt,
 - ausschließlich um Angehörige des eigenen und höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand handelt (betreuungsbedürftige Kinder dürfen die weitere Person begleiten),
 - um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen handelt oder es aus betreuungsrelevanten Gründen notwendig ist.
- In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen (außer zu den zulässigen Personen) ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen, die nicht unter den zugelassenen Personenkreis fallen, sind im öffentlichen Raum angesichts der ernststen Lage in unserem Land verboten. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen werden von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.
- Trennungskinder dürfen sich nach wie vor in beiden Haushalten (Mutter / Vater) aufhalten. Mehr Informationen dazu gibt es auf der [Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#).
- Die Maßnahmen rund um das Kontaktverbot gelten mindestens bis zum 31. Januar 2021.

[zurück zum Inhalt](#)



Es gibt für manche Bereiche eine Maskentragpflicht. Wie sehen die Regelungen genau aus?

- Die Verpflichtung zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes in folgenden Bereichen:
 - in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
 - im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft,
 - bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,
 - in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,
 - bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten,
 - bei Bildungsveranstaltungen, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,
 - bei den ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,
 - auf Spielplätzen und
 - an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.
- Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind:
 - Kinder bis zum Schuleintritt,
 - Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie
 - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können.
- Die Verpflichtung kann für Inhaber und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.
- Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z. B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen) zwingend erforderlich ist.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

[zurück zum Inhalt](#)



Wo kann ich eine Mund-Nase-Bedeckung kaufen?

- An folgenden Stellen in Rees können Mund-Nase-Bedeckungen gekauft werden. Sollte es noch weitere Anbieter geben, informieren Sie uns gerne, wir nehmen Sie dann in die Liste auf.
 - Antje Ruitter (vorher anrufen unter 0151 12885166)
 - [Apotheke am Stadtgarten](#) (Rees, Vor dem Falltor 10)
 - [Bekleidungshaus Wessendorf](#) (Rees, Fallstraße 9)
 - [Bernhard Sackers GmbH](#) (Rees, Grüner Weg 1)
 - [Delltor Apotheke](#) (Rees, Dellstraße 9)
 - dm-drogerie markt (Rees, Dellstraße 22)
 - [Fa. van de Mötter](#) (Rees, Neustraße 1-3)
 - [Juli's Änderungsschneiderei](#) (Rees, Fallstraße 30, vorher anrufen unter 02851 9899918)
 - [Michaela Scheepers](#) (Mehr, Bonekampstraße 17, vorher anrufen unter 02857 901313)
 - [Stickerei Momentmal / Momentmal das Frauenzimmer](#) (Rees, Weseler Straße 11)
 - Tabakbörse J. Zießow (Rees, Vor dem Delltor 9)
 - [Touristeninformation Rees](#) (Rees, Markt 41)
 - [Wäscherei Syberg](#) (Halder, Lindenstraße 9)
 - [Wear House Fashion](#) (Rees, Empeler Straße 134)
 - Zum Froschkönig (Rees, Rheinstraße 6)

[zurück zum Inhalt](#)

Der Einzelhandel ist weitestgehend geschlossen. Welche Handelsgeschäfte und Einrichtungen haben weiterhin geöffnet?

- Zulässig bleibt der Betrieb von
 - Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
 - Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,
 - Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,
 - Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
 - Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
 - Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,
 - Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränken,
 - Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln).



- In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden.
- Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerker- ausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.
- Erlaubt bleiben medizinisch notwendige Dienst- und Handwerkerleistungen von:
 - Physio- und Ergotherapeuten
 - Logotherapeuten
 - Podologen, medizinische Fußpflege
 - Hebammen
 - Optikern
 - Orthopädischen Schuhmachern
- Alle Betriebe haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Je nach Branche können weitere Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

[zurück zum Inhalt](#)

Welche Einrichtungen sind derzeit geschlossen?

- Grundsätzlich sind alle Geschäfte und Bereiche geschlossen, die nicht unter eine Ausnahme fallen. Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind unter anderem untersagt:
 - Dienstleistungsgeschäfte im Bereich der Körperpflege. Hierzu zählen unter anderem:
 - Gesichtsbehandlungen, Kosmetik
 - Massage
 - Nagelstudios, Maniküre
 - Tätowieren und Piercen
 - Friseurleistungen
 - Sonnenstudios
 - Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen (*Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen zulässig*),
 - Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken,
 - Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
 - Zoologische Gärten und Tierparks sowie
 - Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen.

[zurück zum Inhalt](#)



Welche Beschränkungen gibt es im Freizeit- und Kulturbereich?

- Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.
- Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind bis zum unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb ist weiterhin zulässig.
- Der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- Großveranstaltungen bleiben untersagt. Dies bedeutet, dass bis dahin alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Musikfeste und Festivals sowie ähnliche Fest- und Kulturveranstaltungen nicht stattfinden können.
- Sitzungen und Versammlungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereinen sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig.

[zurück zum Inhalt](#)

Welche Regelungen gelten für den Sport- und Trainingsbetrieb?

- Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen sind untersagt.
- Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

[zurück zum Inhalt](#)

Was ist bei Trauungen zu beachten?

- Trauungen finden ausschließlich im Rathaus oder auf dem Fahrgastschiff „Stadt Rees“ statt. Neben der Standesbeamtin dürfen zwei Gäste inklusive Brautpaar daran teilnehmen (minderjährige Kinder aus dem Hausstand des Brautpaares werden nicht mitgezählt).
- Im Rathaus und während der Trauung besteht eine Maskentragpflicht.

[zurück zum Inhalt](#)

Was ist bei Beerdigungen zu beachten?

- Bestattungen sind unaufschiebbar und müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen. Bei Beerdigungen gibt es eine Obergrenze von 150 Personen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist in jedem Fall geboten.
- Soweit Trauerfeiern / Seelenämter und Aussegnungen in den Trauerhallen stattfinden, muss in Abhängigkeit von der Größe der Räumlichkeit die Personenanzahl der Trauergäste begrenzt und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Für die Trauerhalle in Bienen gilt eine maximale Anzahl von 5 Personen, die sich in der Halle aufhalten darf. Für die übrigen größeren Trauerhallen gilt eine maximale Anzahl von 20 Personen.
- Sollen Trauerfeiern / Seelenämter in den Kirchen stattfinden, sind diese unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Kirche und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen zulässig. Die Organisation der Regelungseinhaltungen liegt bei den Kirchengemeinden.

[zurück zum Inhalt](#)



Welche besonderen Regelungen gelten für Gottesdienste?

- Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung dürfen unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

[zurück zum Inhalt](#)

Welche besonderen Regelungen gelten für die Gastronomie?

- Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.
- Die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen sind zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen eingehalten werden.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.

[zurück zum Inhalt](#)

Dürfen Campingplätze und Yachthäfen genutzt werden?

- Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und Yachten ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist zulässig.

[zurück zum Inhalt](#)

Kann ich weiterhin an einem dafür ausgewiesenen Gewässer angeln gehen?

- Angeln ist unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Schutzverordnung erlaubt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie das Verbot von Ansammlungen eingehalten werden muss.

[zurück zum Inhalt](#)

Ein Wohnungsumzug steht an. Kann ich diesen mit Helfern durchführen?

- Bei einem Wohnungsumzug gelten grundsätzlich die Regelungen zum sogenannten Kontaktverbot. Dies bedeutet, dass nur der zulässige Personenkreis beim Umzug mithelfen darf.
- Darüber hinaus muss dafür Sorge getragen werden, dass entsprechende Abstände von 1,5 Metern eingehalten werden (z. B. beim Be- und Entladen des Fahrzeugs) und „Begegnungsverkehr“ im Treppenhaus, im Bereich von Türen oder sonstigen Engstellen im Haus bzw. in der Wohnung zwingend vermieden wird.

[zurück zum Inhalt](#)



Wie sehen die Regelungen zu den Kindertagesstätten und Schulen aus?

- Sofern Kitas und Schulen nicht zur Verfügung stehen, müssen Eltern zunächst "alle zumutbaren Anstrengungen" unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Dabei sollen die Kinder grundsätzlich nicht von den Großeltern betreut werden, um die Ansteckungsgefahren der Risikogruppen zu reduzieren.
- Sollte eine Kinderbetreuung aus beruflichen Gründen schwierig sein, ist zunächst das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen und nach pragmatischen Lösungen wie etwa Homeoffice, kreativen Arbeitszeitmodellen oder der Nutzung von Urlaub und Arbeitszeitkonten zu suchen.
- Informationen über die Regelungen vor Ort erhalten die Eltern in den jeweiligen Bildungseinrichtungen.

[zurück zum Inhalt](#)

Kann ich noch Besuche in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen vornehmen?

- Krankenhausbesuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig.
- In Pflegeeinrichtungen darf maximal ein Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen erfolgen.
- Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen.

[zurück zum Inhalt](#)

Welche Gebiete gehören zu Risikogebieten?

- Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- [Hier](#) erfahren Sie, welche Länder und Regionen zu den Risikogebieten gehören.

[zurück zum Inhalt](#)

Wo erfährt man, ob eine Reise in ein betroffenes Land noch sicher ist?

- Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt (AA) gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den [Länderseiten des AA](#) im Internet einzusehen. Das Robert Koch-Institut gibt hier keine Empfehlungen und bietet keine reisemedizinische Beratung an.

[zurück zum Inhalt](#)

Was bedeutet der Begriff „Quarantäne“?

- Der Begriff bedeutet, dass sich Personen zwingend nur auf dem eigenen Grundstück bzw. in der eigenen/angemieteten Wohnung aufhalten dürfen.

[zurück zum Inhalt](#)



Warum sollte ich mich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben?

- Eine weitere Ausbreitung soll in Deutschland verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Es ist notwendig, dass sich auch Kontaktpersonen von nachweislich bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos identifizieren lassen und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) zu beobachten, ggf. in häuslicher Quarantäne. Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen basierend auf Empfehlungen des RKI für Kontaktpersonen fest. Darunter fällt: zu Hause bleiben, Abstand zu Dritten, regelmäßige Händehygiene, gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume, Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zu waschen. Weiter soll bei Möglichkeit ein eigenes Badezimmer genutzt werden. Hygieneartikel sollen nicht geteilt werden und Wäsche bei üblichen Waschverfahren regelmäßig und gründlich gewaschen werden. Hust- und Niesregeln sind einzuhalten. Für Sekrete aus Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern. Angehörige können die Kontaktpersonen im Alltag z.B. durch Einkäufe unterstützen. Enger Körperkontakt soll vermieden werden. Kontaktoberflächen wie Tische oder Türklinken sollten regelmäßig mit Haushaltsreinigern gereinigt werden.
- **Bitte melden Sie sich im Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 02821 / 594 950, wenn Sie Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten!**

[zurück zum Inhalt](#)

Was bedeutet die freiwillige Quarantäne arbeitsrechtlich?

- Arbeitsrechtlich gilt Ähnliches wie bei der Kinderbetreuung: Der Arbeitnehmer muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Arbeitgeber finden.
- Bei einem solchen, eher kurzen Zeitraum von 14 Tagen, wäre z. B. denkbar, das Arbeitsverhältnis "zum Zweck des Epidemieschutzes einvernehmlich ruhen zu lassen". Um auch den Sozialversicherungsschutz zu wahren, sollte dies aber unter Fortzahlung des Entgelts erfolgen.
- Notfalls müssten Arbeitnehmer Urlaub nehmen.

[zurück zum Inhalt](#)

Was gilt bei einer amtlich angeordneten Quarantäne?

- Wenn die Gesundheitsbehörde eine offizielle Quarantäne gegen einen Arbeitnehmer verhängt hat, muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen - dieser kann sich dann eine entsprechende Entschädigung vom Staat holen.

[zurück zum Inhalt](#)

An welchen Außengrenzen werden Kontrollen durchgeführt?

- Deutschland führt derzeit Grenzkontrollen an den Grenzen zu Frankreich, Schweiz, Österreich, Dänemark und Luxemburg durch.
- Reisende dürfen zurückkehren, Pendler dürfen passieren und Warenverkehr ist weiterhin möglich. Weitere Informationen gibt es beim [Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat](#).

[zurück zum Inhalt](#)



Welche Einschränkungen gibt es bei der Organisation des Rathauses und der anderen städtischen Einrichtungen?

- Öffnungszeiten:
 - Das Rathaus, die Nebenstelle an der Rudolf-Diesel-Straße, der Bauhofbetrieb und die Stadtwerke Rees GmbH dürfen nur von Personen mit einer Terminvereinbarung besucht werden. Die Einrichtungen sind telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu erreichen. In den Fällen, in denen eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist, können die Bereiche nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung aufgesucht werden. Die Termine sind in den jeweiligen Fachbereichen zu vereinbaren. Entsprechende Rufnummern befinden sich auf der Homepage der Stadt Rees. Alternativ dazu erfolgt über die zentrale Rufnummer der Stadtverwaltung **02851 / 51 0** eine Weiterleitung in die Fachbereiche. Die zentrale Rufnummer der Stadtwerke Rees GmbH lautet **02851 / 9140 0**.
 - Die Stadtbücherei, die Touristeninformation, das Koenraad-Bosman-Museum, das Stadtbad und das Jugendhaus Remix haben geschlossen.
- Terminvergabe:
 - Grundsätzlich sind alle Dienstleistungen des Rathauses wieder verfügbar. Es ist jedoch zu beachten, dass eine persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvergabe erfolgen kann. Im Rathaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- **Einrichtung einer Hotline zur Beantwortung FAQ:**
 - Die Stadt Rees hat eine Hotline rund um das Thema Coronavirus und deren Auswirkungen eingerichtet: **02851 / 51 777**. Diese ist grundsätzlich täglich von 10:00-16:00 Uhr erreichbar (Zum Jahreswechsel sind veränderte Erreichbarkeitszeiten möglich.). Darüber hinaus stehen allgemeine Informationen und Hinweise auf der Internetseite www.stadt-rees.de und auf [Facebook](#) zur Verfügung.
 - Fragen zu Veranstaltungen senden Sie bitte an corona-veranstaltungen@stadt-rees.de.

[zurück zum Inhalt](#)

Finden die geplanten Rats- und Ausschusssitzungen statt?

- Ja, die Rats- und Ausschusssitzungen finden seit Mai 2020 wieder planmäßig statt. Weitere Informationen gibt es im [Ratsinformationssystem der Stadt Rees](#).

[zurück zum Inhalt](#)

Finden die geplanten Blutspendetermine statt?

- Die Stadt Rees weist ausdrücklich darauf hin, dass die angedachten Blutspendetermine wie geplant stattfinden sollen. Die Veranstalter werden jedoch auf spezielle Sicherheitsvorkehrungen achten und diese im Vorfeld abstimmen.

[zurück zum Inhalt](#)



Wie muss ich mich bei Symptomen verhalten?

- Bei Symptomen wie Atemwegsproblemen (Husten, Luftnot), Fieber, Halsschmerzen, Krankheitsgefühl, Schwäche und Bedarf auf ärztliche Abklärung aufgrund der Schwere der Symptome, rufen Sie in Ihrer Hausarztpraxis an. Die Praxismitarbeiter fragen, ob Sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder in einem Risikogebiet waren. Die Arztpraxis entscheidet, ob Sie zu einer bestimmten Uhrzeit kommen sollen oder sich mit Einweisung des Hausarztes in einem der drei Krankenhäuser Kleve, Emmerich oder Geldern vorstellen können. In den Krankenhäusern erfolgt keine ambulante Behandlung und wird keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Der Corona- Test wird in den Krankenhäusern nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durchgeführt und nicht bei jedem Patienten. Wegen der momentanen Häufung von Influenzameldungen im Kreisgebiet kann es sich bei den genannten Symptomen auch um eine Virusgrippe handeln.
- Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: **116 117**
 - Zur Entlastung der Praxen können Patienten den Ärztlichen Bereitschaftsdienst kontaktieren. Hier hilft medizinisches Fachpersonal bei der Klärung weiterer Fragen und es kann durch die Anwendung eines standardisierten medizinischen Ersteinschätzungsverfahrens und gezielte Fragen in kurzer Zeit eingeschätzt werden, ob ein Risiko besteht bzw. ob ein Test erforderlich ist. Bei Notwendigkeit wird ein diensthabender Arzt den Patienten in seinem häuslichen Umfeld aufsuchen und den entsprechenden Test durchführen. Ein Austausch mit dem behandelnden Hausarzt findet ebenfalls statt.

[zurück zum Inhalt](#)

Wie kann ich mich vor einer Ansteckung schützen?

- Wie bei Influenza u.a. akuten Atemwegsinfektionen schützen die Hust- und Niesregeln, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 - 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden. Generell sollten Menschen mit Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.

[zurück zum Inhalt](#)

Welche Altersgruppen sind besonders betroffen?

- Informationen zum Krankheitsverlauf, betroffenen Altersgruppen und zu Risikogruppen sind im [Steckbrief zu COVID-19](#) abrufbar, Abschnitt „2. Krankheitsverlauf und demografische Einflüsse“.
- Siehe auch [Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#) und [Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie](#).

[zurück zum Inhalt](#)

Welche Mittel sind geeignet bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)?

- Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" anzuwenden. Informationen zur Desinfektion bei Viren sind in der entsprechenden Stellungnahme des Arbeitskreises Viruzidie beim RKI enthalten. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Bundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

[zurück zum Inhalt](#)



Ich bin Unternehmer und habe existenzielle und praktische Fragen, die meinen Betrieb betreffen.

- Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums. Hier sind alle Infos gebündelt und es sind auch thematisch verschiedene Hotlines geschaltet:
 - www.bmwi.de
 - <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

[zurück zum Inhalt](#)

Wie lange ist mit Einschränkungen im alltäglichen Leben zu rechnen?

- Die derzeitigen Regelungen der Corona-Schutzverordnung gelten größtenteils erst mal **bis zum 31. Januar 2021**.

[zurück zum Inhalt](#)

Wo gibt es weitere Informationen?

- Informationen für Fachöffentlichkeit: www.rki.de/covid-19
- Informationen für Bürger (Hygienetipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen / FAQ) der BZgA: www.infektionsschutz.de
- Hotlines für Bürger: BMG, Unabhängige Patientenberatung Deutschland, Krankenkassen u.a.
- Links mit speziellen Informationen über die Internetseiten u. a. der
 - [Stadt Rees: 02851 / 51 777](#)
 - Fragen zu Veranstaltungen: corona-veranstaltungen@stadt-rees.de
 - [Gesundheitsamt des Kreises Kleve: 02821 / 594 950](#)
 - [Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW:](#)
 - Hotline der Landesregierung für Bürgertelefon zum Coronavirus: **0211 / 9119 1001**, erreichbar montags bis freitags von 7:00-20:00 Uhr und samstags und sonntags von 10:00-18:00 Uhr oder per E-Mail an corona@nrw.de.
 - [Bundesministerium für Gesundheit](#)
 - [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
 - [Robert-Koch-Institut](#)
 - [Auswärtiges Amt für beabsichtigte Auslandsreisen](#)
- **Für medizinische Fachfragen verweisen wir auf eine Kontaktaufnahme mit Ihrem Arzt.**

[zurück zum Inhalt](#)